

die angeblich auf eine Verschärfung hinielen, „unverbinden“ wollte*.

In Wirklichkeit waren gerade diese von Globke verfaßten Bestimmungen der 1. Ausführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz die ausschlaggebende Grundlage für die Realisierung der Vernichtungsaktionen des Massenmörders Eichmann. Durch einen geheimen sog. Schnellbrief Eichmanns vom 31. Januar 1941 — IV B 4 — 2093/42 g (391) — „an alle Staatspolizei(leit-)stellen im Altreich (einschl. Sudetengau), die Staatspolizeileitstelle Wien, die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien“ wird dies bewiesen. Darin heißt es:

„Die in der letzten Zeit in einzelnen Gebieten durchgeführte Evakuierung von Juden nach dem Osten stellen den Beginn der Endlösung der Judenfrage im Altreich, der Ostmark und im Protektorat Böhmen und Mähren dar.

Diese Evakuierungsmaßnahmen erstreckten sich zunächst auf besonders vordringliche Vorhaben ... Zur Zeit werden neue Aufnahmemöglichkeiten bearbeitet mit dem Ziel, weitere Kontingente von Juden aus dem Altreich, der Ostmark und dem Protektorat Böhmen und Mähren abzuschicken. Die genaue Planung von Vorbereitung dieser weiteren Evakuierungsaktion macht zunächst eine gewissenhafte Feststellung der noch im Reichsgebiet ansässigen Juden nach folgenden, den Richtlinien für die Evakuierung entsprechenden Gesichtspunkten erforderlich:

Erfaßt werden können im Zuge dieser Evakuierungsaktion alle Juden (§ 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935, RGBl. I, S. 1333)...

Im Auftrage:
gez. Eichmann.“*

Eichmann selbst hat also Globke als den verantwortlichen Beamten des Naziregimes überführt, der die entscheidenden Voraussetzungen und Bedingungen zur sog. Endlösung schuf.

Während der Massenmörder Eichmann sich im bisherigen Prozeßverlauf in Jerusalem hartnäckig über die schlimmsten noch lebenden, im Bonner Staat wieder amtierenden Nazis ausschweigt und insbesondere den Namen Globke nicht einmal erwähnt, gibt es zahlreiche unwiderlegbare Beweisdokumente dafür, daß Globke bereits vor der Machtergreifung der Nazis als Regierungsrat im Preußischen Innenministerium und Sachbearbeiter für Namensrecht neue Richtlinien für „die Herren Regierungspräsidenten (Polizeipräsident in Berlin), die Herren Landräte und die Herren Staatlichen Polizeiverwalter sowie die übrigen Ortspolizeibehörden in den Stadtkreisen“ entworfen und unter dem Aktenzeichen I Z 47/32 vom 23. Dezember 1932 herausgegeben hat. Durch diese Richtlinie Globkes wurde die bis dahin übliche und mit der Verfassung übereinstimmende Verwaltungspraxis, daß Juden ihren Familiennamen unter den gleichen Voraussetzungen ändern konnten wie jeder andere Bürger des Staates, untersagt. In der Richtlinie heißt es unter Ziffer VI:

„VI. J u d e n n a m e n :

(1) Der Standpunkt, daß es einer Persönlichkeit jüdischer Herkunft zur Unehre gereiche, einen jüdischen Namen zu führen, kann nicht gebilligt werden. Bestrebungen jüdischer Personen, ihre jüdische Abkunft durch Ablegung oder Änderung ihrer jüdischen Namen zu verschleiern, können daher nicht unterstützt werden. Der Übertritt zum Christentum bildet keinen Grund, den Namen zu ändern. Ebensovienig kann die Namensänderung mit dem Hinweis auf antisemitische Strömungen oder auf das Bestreben eines besseren wirtschaftlichen Fortkommens begründet werden.“* 5*

Daß diese Richtlinie die Juden den Pogromen und Terrorhandlungen der Nazis aussetzte, sie zum rechtlosen Freiwild der SA machte, wurde erst jetzt wieder in dem vor dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführten Prozeß gegen den SS-Mörder Schäfer nachgewiesen, der eingestanden hat, zusammen mit anderen Nazis an den scheußlichen Pogromen von 1933 teilgenommen zu haben.

Globke hat also durch seine Richtlinie an diesen vor und erst recht natürlich nach 1933 begangenen verfassungs- und menschenrechtswidrigen Verbrechen unmittelbaren Anteil, indem er anwies, daß eine Namensänderung von Juden auch unter „Hinweis auf antisemitische Strömungen“ nicht erfolgen dürfe, und somit das Bestreben der jüdischen Bürger, sich durch Namensänderung diesen Nazi verbrechen zu entziehen, im Keime ersticke. Daß sich Globke damals des verfassungs- und menschenrechtswidrigen Charakters dieser Richtlinie durchaus bewußt war, ergibt sich aus dem letzten Satz seines Anschreibens an die oben erwähnten „Herren Regierungspräsidenten“ usw., in dem es heißt: „Von einer Veröffentlichung der Richtlinie ist Abstand zu nehmen.“⁶

Damit ist bewiesen, daß Globke bereits vor 1933 maßgeblich an der verbrecherischen Verfolgung der Juden vorsätzlich beteiligt gewesen ist. Seine insbesondere in der jüngsten Zeit mehrfach abgegebene Erklärung, er sei nach der Machtergreifung der Nazis lediglich im Auftrag der katholischen Kirche im Amt verblieben, um als anständiger, sittlich und gerecht denkender Katholik das Schlimmste verhüten zu helfen⁷, ist u. a. durch diese Dokumente ebenfalls mehr als widerlegt.

Globke hat es bis heute nicht gewagt, in der Öffentlichkeit zu diesem verbrecherischen Verhalten vor 1933 Stellung zu nehmen. Im Gegenteil, er hat am 10. August 1948 im sog. Wilhelmstraßen-Prozeß in Nürnberg vor einem amerikanischen Militärgericht als Zeuge auf eine entsprechende Frage des Verteidigers Stuckarts — Staatssekretär Stuckart war bekanntlich der ehemalige Vorgesetzte Globkes —, Dr. von Stackeiberg, unter Eid geantwortet:

„Das war so: Es lagen viele Anträge vor, jüdische Familiennamen zu ändern. Vor 1933 wurde diesen Anträgen meistens entsprochen, gleichgültig, ob es sich um jüdische oder nicht-jüdische Antragsteller handelte. Nach 1933 jedoch erging Anweisung, solchen Namensänderungsanträgen künftig nicht zu entsprechen, falls der Antragsteller Jude war.“⁸

Globke hat also in Nürnberg einen Meineid geleistet, als er wissentlich und vorsätzlich falsch beschwor, daß vor 1933 den Anträgen von Juden auf Namensänderung wie denen jedes anderen Deutschen stattgegeben worden und erst nach 1933 eine Anweisung ergangen sei, solchen Namensänderungen künftig nicht mehr zu entsprechen, falls der Antragsteller Jude war. Als weiterer Beweis für diesen Meineid kann Globkes eigenes Schreiben vom 6. Juni 1933 — I Z Allg. 18/33 — an den „Reichsminister des Innern“ gelten, in dem es heißt:

„Zur Zeit kommt nach den in meinen (von uns gesperrt — die Verf.) in einem Abdruck anliegenden nichtveröffentlichten Erlassen vom 23. 12. 1932 — I Z 47/32 -, 3. 4. 1933 - I Z Allg. 16/33 - und 15. 5. 1933 I Z Allg. 26 gegebenen Richtlinien die Änderung eines jüdischen Namens in einen christlichen Namen bei nichtarischer Abstammung des Antragstellers praktisch nicht mehr in Betracht.“⁹

Schon durch die bisherigen Darlegungen ist für jedermann — also auch für den Oberstaatsanwalt in Bonn, der das von Frankfurt (Main) abgezogene Ermittlungsverfahren gegen Globke bearbeitet — ersichtlich und

3 Interview mit dem westdeutschen Fernsehfunk vom 28. April 1901. 20.50 Uhr.

5 Zitiert nach Biuletyn Główny Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce, Warszawa 1960, Dokumenter-Anhang S. 30 F bis 34 F.

5 Akte des Ministeriums des Innern, betreffend Namensänderungen, Bd. I, S. 66.

6 a. a. o., s. 51.

7 vgl. Fußnote 3.

8 zitiert nach Poliakov, Das Dritte Reich und seine Diener, Berlin-Grünwald 1956, S. 194.

9 vgl. Namensrecht-Hauptakten des Reichsministeriums des Innern, Bd. III, S. 11.